

**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Dezember 2024**

**Amtliche Bekanntmachung der Universitätsstadt Tübingen zur Übertragung polizeilicher
Vollzugsaufgaben auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten des Tag- und Nachtdienstes**

Aufgrund von § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 i. V. m. §§ 31 und 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16. September 1994, zuletzt geändert am 6. Oktober 2020, unterhält die Universitätsstadt Tübingen einen gemeindlichen Vollzugsdienst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird dieser organisatorisch in der Fachabteilung Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst angegliedert und die Beschäftigten des Tag- und Nachtdienstes als gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt. Gleichzeitig werden sie gem. §§ 56-58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert am 30. März 2021 ermächtigt, Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld auszusprechen und Verwarnungen mit Verwarnungsgeld festzusetzen und zu vereinnahmen. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden aufgrund von § 152 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975, zuletzt geändert am 30. Juli 2024 und § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (StAHiBV BW) in der Fassung vom 3. Februar 2021 kraft Gesetzes zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ihnen im Folgenden übertragenen polizeilichen Aufgaben.

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten des Tag- und Nachtdienstes der Universitätsstadt Tübingen – Erkennbar durch die Aufschrift „Polizeibehörde“ – werden folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

1. Der Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde.
2. Im Straßenverkehrsrecht
 - a) der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) die Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) die Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) die Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.

3. Der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. Der Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. Der Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. Im Umweltschutz
 - a) der Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) der Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. Im Feldschutz
 - a) der Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
 - c) der Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) der Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) der Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) der der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g) der Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. Im Veterinärwesen
 - a) der Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
9. Sonstige Aufgaben
 - a) der Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) der Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) der Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) der Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) der Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) der Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) der Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - j) der Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
10. weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben

- a) die Überwachung von Fahrverboten in Umweltzonen im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht.
- b) die Überwachung des Fußgängerverhaltens, einschließlich des Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Inliner und Vergleichbares) und des Verhaltens von Radfahrern, einschließlich des Gebots der Geh- und Radwegebenutzung.

Tübingen, 26. November 2024

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister